Ausfüllhilfe zu den Anträgen auf Betriebsrente

RZVK
Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes

Bitte füllen Sie die Anträge digital am Computer aus. Dadurch ist sichergestellt, dass sämtliche erforderlichen Angaben vorliegen. Fehlende oder unleserliche Angaben verzögern die Bearbeitungsdauer erheblich.

1. Welche Angaben zur beantragten Rente sind erforderlich?

Bei der Prüfung, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist, lehnt sich die ZVK an die gesetzliche Rentenversicherung an. Danach liegt ein Versicherungsfall vor, wenn Sie

- eine Rente wegen Alters
- eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung
- Hinterbliebenenrente (Bitte Hinweise bei Ziffer 5 beachten.)

von einem Träger der Deutschen Rentenversicherung (DRV) erhalten.

Wird die **Altersrente ab Beginn nicht als Vollrente**, sondern nur als Teilrente gezahlt, ist dies **kein Versicherungsfall** in der Zusatzversorgung.

Ihre Rentenart und den Beginn Ihrer Rente finden Sie auf der ersten Seite Ihres Rentenbescheides aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Sofern Sie **nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung** versichert sind, geben Sie bitte die gewünschte Rentenart und den gewünschten Rentenbeginn an. Die ZVK wendet die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend an und prüft dann, ob und ab wann ein Anspruch bei der DRV bestehen würde.

2. Welche Persönlichen Daten benötigen wir von Ihnen und wo finden Sie diese Angaben?

Versicherungsnummer ZVK

Die Versicherungsnummer ZVK ist achtstellig und beginnt mit einer 0. Sie können diese Ihrer Anmeldebestätigung oder Ihrem jährlichen Versorgungskonto entnehmen.

Steueridentifikationsnummer

Die Steueridentifikationsnummer (IdNr.) ist eine elfstellige Zahl (z.B. 12 345 678 901). Sie finden diese auf Ihrem Einkommensteuerbescheid oder Ihrer Lohnsteuerbescheinigung.

Sozialversicherungsnummer

Die Sozialversicherungsnummer ist eine zwölfstellige Nummer (z.B. 65 170802 D 008). Diese enthält an Stelle drei bis acht Ihr Geburtsdatum im Format TTMMJJ und an Stelle neun den ersten Buchstaben Ihres Geburtsnamens. Sie finden diese auf Ihrer Lohnsteuerbescheinigung, einer Renteninformation oder dem Rentenbescheid der Deutschen Rentenversicherung.

3. Hinweis zu den Angaben zur gesetzlichen Rentenversicherung

Sofern Sie einen Anspruch auf Rente von der gesetzlichen Rentenversicherung haben, übermittelt uns der Träger der Deutschen Rentenversicherung, soweit relevant, folgende Daten: Datum Rentenbescheid, Angaben zu Leistungsfall und -art, Zugangsfaktor, Beginn und Ende der Rente, Berechnungs- oder Ablehnungsgrund, Angaben zur Kranken-/ Pflegeversicherung, Kennzeichen für einen möglichen Erstattungsanspruch eines Sozialleistungsträgers, Kennzeichen zum Eheversorgungsausgleich sowie Angaben zum Ruhen der Rente oder dem Bezug einer Teilrente.

Sofern Sie **keinen Anspruch** auf Rente von der gesetzlichen Rentenversicherung haben, fügen Sie bitte einen entsprechenden Nachweis der DRV bei, z.B. Befreiungs-, Änderungs- oder Ablehnungsbescheid.

4. Welche Angaben zum Versicherungsverhältnis benötigen wir von Ihnen?

Überleitung

Aufgrund von Überleitungsvereinbarungen zwischen den Zusatzversorgungseinrichtungen (ZVE) des öffentlichen und kirchlichen Dienstes werden auf Antrag frühere Versicherungsverhältnisse und Anwartschaften aus einem Eheversorgungsausgleich bei einer anderen Zusatzversorgungskasse auf uns übertragen.

Abweichend hiervon wurde mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) die gegenseitige Anerkennung der Versicherungszeiten vereinbart (z.B. für die Wartezeiterfüllung). Insoweit findet eine Überleitung nicht statt. Bitte beachten Sie, dass Sie im Rentenfall ggf. auch einen Rentenanspruch gegenüber der VBL haben (und dort ggf. geltend machen müssen).

Versicherungszeiten, für die Beiträge erstattet wurden oder die aufgrund einer Rentenabfindung erloschen sind, können nicht übergeleitet werden. Die Wiedereinzahlung erstatteter Beiträge zum Zwecke der Überleitung ist nicht zulässig.

Mutterschutz

Sie haben Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2012 während der Pflichtversicherung bei einer kommunalen oder kirchlichen Zusatzversorgungseinrichtung zurückgelegt?

Den Versicherungsverlauf mit den anerkannten Mutterschutzzeiten übermittelt uns die DRV im digitalen Abrufverfahren nicht. Eine Berücksichtigung kann daher nur bei **Vorlage von Nachweisen** erfolgen! Aus den Nachweisen muss auf den Tag genau der Beginn und das Ende der Mutterschutzzeiten hervorgehen.

5. Hinweis für Hinterbliebene

Hinterbliebene sind Witwen, Witwer, eingetragene Lebenspartner und Waisen.

Wird zusätzlich zur Witwen-/Witwerrente für **minderjährige Kinder** die Waisenrente beantragt, tragen Sie diese bitte unter Punkt 5 im „Antrag auf Betriebsrente für Hinterbliebene“ ein. Ein gesonderter Antrag für jedes Kind ist nicht notwendig.

Volljährige Waisen füllen diesen Antrag bitte jeweils separat aus. Wird die Wieder- oder Weitergewährung einer Waisenrente beantragt, verwenden Sie bitte das Formular „Antrag auf Wieder-/ Weitergewährung der Betriebsrente für Waisen“.

Die Hinterbliebenenrente beginnt mit dem Todestag, wenn der/die Versicherte noch keine Rente bezogen hat. Hat der/die Verstorbenen bis zum Tod bereits eine Rente erhalten, beginnt die Hinterbliebenenrente am Ersten des Monats, der auf den Todestag folgt.

Um die Daten der DRV zur gesetzlichen Rente elektronisch abrufen zu können, benötigen wir die Sozialversicherungsnummer sowohl der/des Verstorbenen als auch von allen Hinterbliebenen.

Für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, liegt in der Regel eine Sozialversicherungsnummer vor. Bitte erfragen Sie diese ggf. bei der Krankenkasse.

Das Rechts- bzw. Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zur/zum Verstorbenen kann sein: leibliches Kind, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekind.

Hat die Pflichtversicherung bis zum Tod des/der Verstorbenen bestanden, lassen Sie bitte die Seite 5 des Antrags von seinem/ihrem Arbeitgeber ausfüllen.

Andernfalls muss die Seite 5 nicht ausgefüllt werden.